

30.06.2014

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Landesfarben, das Landeswappen und die Landesflagge

A Problem

Das Gesetz über die Landesfarben, das Landeswappen und die Landesflagge enthält in § 6 eine Verpflichtung der Landesregierung zur Überprüfung der Auswirkungen. Im Rahmen der Überprüfung wurde Änderungsbedarf erkannt, der mit dem nachstehenden Gesetzentwurf umgesetzt werden soll.

B Lösung

Der erkannte Änderungsbedarf wird durch den Gesetzentwurf umgesetzt.

Es wird eine gesetzliche Grundlage zur Nutzung des Landeswappens in vereinfachter Form zum Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit geschaffen.

Die bisherige Verordnungsermächtigung im § 5 wird ergänzt.

Die Berichtspflicht im § 6 kann entfallen.

C Alternativen

Keine

D Kosten

Keine

Datum des Originals: 27.06.2014/Ausgegeben: 04.07.2014

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

E Zuständigkeiten

Zuständig ist das Ministerium für Inneres und Kommunales. Beteiligt sind alle Ressorts.

**F Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzkraft der Gemeinden
und Gemeindeverbände**

Keine

G Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und die privaten Haushalte

Keine

H Befristung

Die Berichtspflicht des Gesetzes soll zukünftig entfallen.

Gesetzentwurf der Landesregierung

Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Landesfarben, das Landeswappen und die Landesflagge

Vom 2014

Artikel 1

Das Gesetz über die Landesfarben, das Landeswappen und die Landesflagge vom 10. März 1953 (GV. NRW. S. 219), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. November 2008 (GV. NRW. S. 706) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 2 wird folgender Satz angefügt:

"Für den Bereich der Öffentlichkeitsarbeit kann ein Landeswappen in vereinfachter Form genutzt werden."

2. § 5 wird wie folgt gefasst:

"§ 5

Das für Inneres zuständige Ministerium erlässt die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechtsverordnungen. Dabei soll insbesondere geregelt werden:

1. die Berechtigung zur Führung des Landeswappens,
2. die Berechtigung zur Führung von Dienstsiegeln,
3. die Ausgestaltung von Amtsschildern,
4. das Aussehen des Landeswappens in vereinfachter Form,

Gesetz über die Landesfarben, das Landeswappen und die Landesflagge

§ 2

Das Landeswappen zeigt in gespaltenem Schild vorne in grünem Feld einen links-schrägen silbernen Wellenbalken, hinten im roten Feld ein springendes silbernes Roß und unten in einer eingebogenen silbernen Spitze eine rote Rose mit goldenen Butzen und goldenen Kelchblättern.

§ 5

Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechtsverordnungen und die zur Ausführung erforderlichen Verwaltungsverordnungen erläßt der Innenminister

5. das Aussehen und die Verwendung des Nordrhein-Westfalen-Zeichens und des Polizeisterns; im Falle einer missbräuchlichen Verwendung des Nordrhein-Westfalen-Zeichens die Ahndung als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 50 000 Euro. "
3. § 6 wird aufgehoben.

§ 6

Die Landesregierung überprüft bis zum Ablauf des Jahres 2013 und danach alle fünf Jahre die Auswirkungen dieses Gesetzes und der hierzu ergangenen Rechtsverordnung und unterrichtet den Landtag über das Ergebnis.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

Allgemeiner Teil

Mit dem Gesetzentwurf kommt die Landesregierung ihrer Verpflichtung aus § 6 des Gesetzes nach. Der erkannte Änderungsbedarf wird nachstehend im Einzelnen erläutert.

Begründung im Einzelnen

Zu § 2:

Zum Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit wird ein Landeswappen in vereinfachter Form zugelassen. Dieses wird bereits seit langem dort genutzt, fand aber bislang keine gesetzliche Grundlage. Dies wird nun durch das Anfügen von Satz 2 geändert.

Zu § 5:

Nach Art. 70 Satz 2 der Landesverfassung muss das Gesetz Inhalt, Zweck und Ausmaß der erteilten Ermächtigung bestimmen.

Vor dem Hintergrund der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (z.B. Urteil vom 24.4.2013, 1 BvR 1215/07, Rz. 140) wird die bisherige Verordnungsermächtigung ergänzt.

Zu § 6

Das Gesetz ist dauerhaft erforderlich. Die Berichtspflicht kann damit entfallen.